

Position so lange ausgefetzt bleiben möge, bis der Bericht über sämtliche eingegangenen Pressbeschwerden erstattet ist.

Abg. Sachse: Bin ich auch der Ueberzeugung, daß die Berathung über diese Beschwerden gar keinen Einfluß auf die gegenwärtige Position haben wird, weil der Regierung die Mittel gegeben werden müssen, die Presspolizei aufrecht zu erhalten und nach dem neuern Pressgesetze von 1844 Entschädigung zu gewähren, so halte ich doch dafür, weil ein Deputirter nicht wissen kann, was in den Petitionen und in dem Berichte vorkomme, und wohl Einer und der Andere glauben möchte, der Inhalt würde auf die Bewilligung und darauf einen Einfluß haben, was in Bezug auf diese Petitionen und den darüber zu erstattenden Bericht zu beschließen sei, also halte ich doch dafür, daß die Beschlusfassung über diese Position ausgefetzt werden möge, wenn auch dies jedenfalls die Sache selbst nicht präjudiciren und eben so wenig auf die Berathung über den Bericht der vierten Deputation von sonderlichem Einflusse sein wird.

Abg. v. Thielau: Es kann der Deputation wohl ziemlich einerlei sein, zu welcher Zeit diese Position zur Berathung kommt. Indes freilich muß ich bedauern, daß wir auf diese Weise doch dem Uebelstande einer doppelten Berathung nicht entgehen; denn da die vierte Deputation über die Pressangelegenheiten zwei verschiedene Berichte erstatten wird, so wäre es jedenfalls zweckmäßig, wenn wir jetzt pure bewilligten und unser Herz später entlasteten.

Abg. Brockhaus: Es wäre vielleicht unbedenklich, die Summe zu bewilligen, wenn nicht der Ausdruck in der Ueberschrift zu dieser Position: „Beaufsichtigung der Presse“ schon darauf hinwiese, daß es sich dabei vielleicht um etwas Anderes handle, als bloß um die zu Ausführung des Gesetzes vom 5. Februar 1844 nothwendigen Summen. Dies wird sich bei Gelegenheit des Berichts über die Beschwerden erörtern lassen, und ich glaube daher, es ist am besten, die Berathung über die Position vorläufig auszusetzen.

Staatsminister v. Falkenstein: Es ist schon von einigen geehrten Rednern und wohl mit vollem Rechte bemerkt worden, daß auch nicht der geringste Zusammenhang zwischen der hier in Frage befangenen Position und demjenigen bestehe, was im Berichte über die Beschwerden wegen der Presspolizei enthalten sein kann. Es ist im Deputationsgutachten bereits darauf hingewiesen worden, daß an und für sich über die Position kein Zweifel sein kann, da die Bestimmungen in dem Gesetze von 1844 und der dazu gehörenden Ausführungsverordnung enthalten sind, welchen gemäß die Presse behandelt werden muß. Wenn insbesondere in dem Berichte gesagt worden ist, daß man ohnehin diese Position nur als eine solche ansehe, über die Berechnung abzulegen sei, so kann in der That eigentlich um so weniger irgend eine Veranlassung da sein, gerade diese Angelegenheit deshalb auszusetzen, weil man einen Bericht vor Augen hat, welcher sich über die Beschwer-

den auslassen soll, die gegen Ausübung der Presspolizei eingebracht worden sind. Diese Beschwerden, sie mögen begründet sein oder nicht, würden doch, wie mir scheint, unter allen Umständen nicht dahin führen können, die Regierung irgend wie in demjenigen zu behindern oder zu beschränken, was sie nach Maaßgabe der Gesetze vorzunehmen berechtigt ist, mithin sie auch nicht in der Verwendung derjenigen Summe zu beschränken, die nöthig ist, um den Gesetzen zu entsprechen. Eigentlich kann ich also, ich mag die Sache nehmen, von welcher Seite ich will, weder irgend wie eine Präjudicirung für die Kammer darin finden, noch sonst irgend einen speciellen Grund, weshalb man gerade diese Position aussetzen will, es wäre denn, daß man, wie der geehrte Abgeordnete v. Thielau sagte, meinte, es würde dadurch vielleicht die doppelte Discussion über die große Anzahl von Ansichten und Wünschen, die einmal in dieser Angelegenheit zur Sprache kommen würden, vermieden. Abgesehen davon, daß da zwei verschiedene Berichte vorgelegt werden sollen, in der That auch dieser Vortheil kaum zu erwarten ist, so muß ich doch bemerken, daß in der That die geehrte Kammer das ganz in der Hand hat. Denn wenn überhaupt — worüber selbst nach dem Berichte der Deputation eigentlich kein Zweifel sein kann, — eine Summe, gleichviel welche, nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und des hierauf gerichteten Deputationsberichts auf Berechnung bewilligt werden muß, so ist es doch ganz gleichgültig, ob die verschiedenen Anträge und Wünsche über die Presse und über das, was damit in Zusammenhang gebracht wird, bei dieser Angelegenheit oder bei der später zur Berathung kommenden Angelegenheit, worüber von der vierten Deputation Bericht erstattet werden wird, gestellt werden. Warum will man also dieses Postulat bis zu diesem Berichte aussetzen, da doch dort eben so gut wie hier Wünsche ausgesprochen werden können? Hält man es überhaupt für wünschenswerth, Ansichten in besonderer Weise auszusprechen, nun so giebt dieser Bericht dazu Gelegenheit. Es wäre etwas ganz Anderes, wenn gerade diese Position während des ganzen Landtags die einzige Gelegenheit wäre, wo ein Mitglied seine Ansichten und Wünsche rücksichtlich der Presse aussprechen könnte. Da dies aber nicht der Fall und an und für sich der Zusammenhang zwischen dieser Position und dem, was in dem Berichte über die Beschwerden enthalten sein kann, nicht einzusehen ist (denn es kann übrigens der Regierung gleichgültig sein, ob diese Position jetzt oder später bewilligt wird), so sehe ich keinen Grund ab, warum man gerade hier eine Ausnahme statuiren will, ohne durch die Nothwendigkeit dazu gezwungen zu sein.

Abg. v. Gablenz: Der Lauf der Debatte hat mich überzeugt, daß ich meine frühere Ansicht ändern muß. Denn wenn ich anfangs glaubte, daß der Antrag des geehrten Herrn Secretairs Eyschucke darauf gerichtet wäre, eine Debatte nicht wiederholt herbeizuführen, sondern zu vermeiden, so scheint jetzt dadurch, daß die geehrte Deputation selbst ausgesprochen hat, sie werde der Kammer doppelte Berichte über die Pressangelegenheit vorlegen, der Zweck nicht erreicht zu werden, den der geehrte Secretair vor Augen hatte. Meinestheils bringe ich auch die Be-